

17.11.00

R - Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 133. Sitzung am 16. November 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/4622 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
- Drucksache 14/3763 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 08.12.00

Initiativgesetz des Bundestages

01.12.00**Anrufung****des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Fünftes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. November 2000 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird,

an Stelle der im Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 16. November 2000 (BR-Drs. 754/00) vorgesehenen Anerkennung der Gefangenenarbeit durch eine ausschließlich monetäre Erhöhung der Gefangenenentlohnung das Kombinationsmodell aus monetären und nicht-monetären Maßnahmen nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 29. September 2000 (BR-Drs. 405/00 (Beschluss)) zu übernehmen.

Begründung:

Der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages setzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (Az: 2 BvR 441/90 u.a.) durch eine ausschließlich monetäre Regelung um, in dem die Gefangenenentlohnung von bisher fünf auf fünfzehn vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben und damit verdreifacht wird. Diese Regelung stellt aber nur eine von vielen verfassungskonformen Möglichkeiten dar, um der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gerecht zu werden.

Bei einer Verdreifachung der Gefangenenentlohnung wären die Justizvollzugsanstalten nicht mehr wettbewerbsfähig. Viele Unternehmen, die jetzt noch in den Justizvollzugsanstalten arbeiten lassen, werden ihre Produktion aus Kostengründen ins Ausland verlagern. Dadurch würde die ohnehin nicht befriedigende Beschäftigungsquote von ca. 50 % aller Gefangenen noch weiter sinken. Der Verlust an Arbeitsplätzen würde angesichts der Tatsache, dass gerade die

Beschäftigung der Gefangenen ein wesentliches Resozialisierungsmittel darstellt, die mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes verfolgte Intention geradezu konterkarieren.

Eine ausschließlich monetäre Lösung würde zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft im Justizvollzug führen. Während arbeitslose Gefangene auf einen Taschengeldbetrag von rund 60 DM pro Monat angewiesen wären, könnten beschäftigte Gefangene über einen Betrag von 200 DM bis 300 DM pro Monat für den Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln frei verfügen. Dies würde zu Abhängigkeitsverhältnissen unter den Gefangenen und zu einer ausgeprägten Subkultur führen. Die Folge wäre nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit der Anstalten, sondern in letzter Konsequenz auch eine massive Gefährdung der Sicherheit der Bevölkerung.

Die Verdreifachung der Gefangenenentlohnung würde zu finanziellen Mehrbelastungen der Haushalte der Länder in einer Größenordnung von rund 230 bis 250 Mio DM führen. Diese zusätzlichen Mehrausgaben sind die Länder nicht in der Lage aufzubringen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist eine ausschließlich monetäre Lösung zur Anerkennung der Gefangenenarbeit nicht erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich klargestellt, dass die angemessene Anerkennung für geleistete Arbeit nicht notwendig finanzieller Art sein muss. Sie muss vielmehr geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen. Dies kann, so das Bundesverfassungsgericht, auch durch nicht-monetäre Maßnahmen geschehen.

Diesen Gedanken trägt der Gesetzentwurf des Bundesrates durch eine sinnvolle und verfassungskonforme Kombination von monetären und nicht-monetären Maßnahmen Rechnung. Neben einer Erhöhung des Arbeitsentgelts von bisher fünf auf sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV sieht der Gesetzentwurf für die Gefangenen Zeitkontingente von bis zu sechs Tagen im Jahr vor, die als Urlaub aus der Haft oder zur Vorverlegung des Entlassungszeitraumes in Anspruch genommen werden können. Diejenigen Gefangenen, für die auf Grund ihrer Persönlichkeit oder aus anderen Gründen die Gewährung von Arbeitsurlaub oder eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen sind, erhalten eine Ausgleichsschädigung in Höhe von 30 % des ihnen gewährten Arbeitsentgelts oder der ihnen gewährten Ausbildungsbeihilfen.

Im Lichte der Bedeutung des Rechtsgutes der persönlichen Freiheit kommt diesen nicht-monetären Komponenten eine vergleichbar hohe Bedeutung wie der monetären zu. Die Verbindung monetärer und nicht-monetärer Maßnahmen ist sogar in besonderer Weise geeignet, die Forderung nach einer für den Gefangenen nachvollziehbaren und motivierenden Anerkennung seiner Arbeit zu erfüllen. Den Gefangenen werden Perspektiven hinsichtlich ihrer Lebensführung, insbesondere der Wiedererlangung ihrer persönlichen Freiheit eröffnet. Sie lernen, entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes eine praktische Verbindung mit der für den Erfolg der Resozialisierung notwendigen ge-

regelten Arbeit und den Vorteilen eines eigenverantwortlichen Lebens herzustellen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates mit seiner Kombination aus monetären und nicht-monetären Komponenten zur Anerkennung der von den Gefangenen geleisteten Arbeit ist somit eine Lösung, die sowohl den finanziellen Möglichkeiten der Länder Rechnung trägt, als auch der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes angemessen gerecht wird.

Berichtigung

Fünftes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Auf den Seiten 2 und 3 der Drucksache 754/00 (Beschluss) wurde irrtümlich die Drucksachennummer 757/00 (Beschluss) angegeben. Richtigerweise hätte in den Kopfzeilen ebenfalls die Drucksachennummer 754/00 (Beschluss) stehen müssen.